

Rechtsanwaltsgebühren:

Allgemeine Grundsätze:

Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten bemisst sich seit 01.07.2004 nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Grundsätzlich steht es einem Rechtsanwalt frei, ob er einen Auftrag annimmt. Lehnt er einen Auftrag ab, so hat er dies dem Mandanten unverzüglich zu erklären.

Macht ein Rechtsanwalt die Übernahme eines Auftrags vom Abschluss einer Vergütungsvereinbarung abhängig, muss er dies dem Mandanten ebenfalls unverzüglich mitteilen.

Hat er den Auftrag angenommen und keine Vereinbarung über die Höhe einer Vergütung mit dem Mandanten getroffen, ergibt sich die Höhe der Vergütung aus den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Wird eine höhere als die gesetzlich festgelegte Gebühr vereinbart, so bedarf die Vergütungsvereinbarung der Schriftform, d.h. sie muss vom Auftraggeber eigenhändig unterschrieben werden. Aus der Vereinbarung muss sich für den Auftraggeber ergeben, dass er sich zu einer höheren als der gesetzlich vorgesehenen Vergütung verpflichtet.

Beratung:

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre Probleme rechtlich erfolgreich durchgesetzt oder abgewehrt werden können oder Sie sonstige Rechtsfragen haben, dann können Sie sich zunächst beraten lassen.

Für den Bereich der außergerichtlichen Beratung sind seit dem 1. Juli 2006 keine gesetzlichen Gebühren mehr geregelt. Stattdessen legt der Gesetzgeber in § 34 RVG fest, dass für die außergerichtliche Beratung, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll. Wird keine Vereinbarung getroffen, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bzw., wenn der Mandant Verbraucher ist, für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens eine Gebühr in Höhe von jeweils höchstens 250,00 Euro, für das Erstberatungsgespräch in Höhe von höchstens 190,00 Euro.

Eine Erstberatung liegt vor, wenn der Mandant sich mit einer Frage erstmals an den Anwalt wendet.

Der Anwalt entscheidet auch hier, ob er einen solchen Auftrag zu den genannten Bedingungen abschließt oder Ihre Anfrage einen Aufwand verursacht, der den vom Gesetzgeber vorgestellten Aufwand (einfacher Rat mit einem Zeitaufwand von 1-2 Stunden) deutlich übersteigt.

Schildern Sie deshalb zunächst Ihr Anliegen und lassen Sie sich ein Angebot zu den Kosten vorlegen.

Kosten und Prozessrisiko:

Vor Übernahme des Mandats erörtern wir mit Ihnen die Gebühren einer Beratung und Vertretung und klären Sie für den Fall einer streitigen Auseinandersetzung über die Gerichts- und Anwaltskosten sowie das Prozessrisiko auf, damit Sie wissen, was auf Sie zukommen kann und Sie entscheiden können, wie vorgegangen werden soll.

In einer Reihe von Fällen, z.B. nach einem unverschuldeten Unfall oder bei Verzug Ihres Schuldners sowie bei einem Obsiegen im Prozess, sind die Kosten in der Regel von Ihrem Gegner zu erstatten.

Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung, so hängt es vom Vertrag ab, ob diese für Sie die Kosten übernimmt. Wir klären dies gerne für Sie mit Ihrer Rechtsschutzversicherung ab.

Haben Sie keine Rechtsschutzversicherung und auch keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, so gibt es bei entsprechendem Streitwert auch noch die Möglichkeit der Prozessfinanzierung durch verschiedene Anbieter, wenn Sie sonst die Kosten nicht selbst aufbringen können. Auch hier beraten wir Sie gerne.

Bei geringem Einkommen weisen wir Sie auf die Möglichkeit der Beratungs- und Prozesskostenhilfe hin und helfen Ihnen bei den entsprechenden Anträgen.

Reden Sie deshalb mit uns und wir finden eine Lösung für Sie.